

## Vorlage

Drucksachen-Nr.:	<b>BV/393/2016/II-30</b>
Einreicher:	Der Oberbürgermeister
Verantwortlich für die Umsetzung:	Rechtsamt

Beratungsfolge	Status	Termin	Für	Gegen	Enthaltung	Bestätigung
Dienstberatung des Oberbürgermeisters	nicht öffentlich	01.11.2016				
Haupt- und Personalausschuss	öffentlich	23.11.2016				
Stadtrat	öffentlich	07.12.2016				

**Titel:**

Neufassung des Gesellschaftsvertrages der Dessauer Wohnungsbaugesellschaft mbH (DWG)

**Beschlussvorschlag:**

Die Neufassung des Gesellschaftsvertrages der Dessauer Wohnungsbaugesellschaft mbH wird beschlossen (Anlage 2).

Gesetzliche Grundlagen:	
Bereits gefasste und/oder zu ändernde Beschlüsse:	VR am 17.10.2016
Vorliegende Gutachten und/oder Stellungnahmen:	
Hinweise zur Veröffentlichung:	

**Relevanz mit Leitbild**

Handlungsfeld		Ziel-Nummer
Wirtschaft, Tourismus, Bildung und Wissenschaft	[ ]	
Kultur, Freizeit und Sport	[ ]	
Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr	[ ]	
Handel und Versorgung	[ ]	
Landschaft und Umwelt	[ ]	
Soziales Miteinander	[ ]	

Vorlage nicht leitbildrelevant	[x ]
--------------------------------	------

**Begründung:** siehe Anlage 1

Für den Oberbürgermeister:

Bürgermeisterin

beschlossen im Stadtrat am:

Lothar Ehm  
Vorsitzender des Stadtrates

Frank Hoffmann  
1. Stellvertreter

Angelika Storz  
2. Stellvertreter

## **Anlage 1:**

Der Gesellschaftsvertrag der DWG soll im Rahmen der Vereinheitlichung aller Gesellschaftsverträge der städtischen Eigengesellschaften neu gefasst werden. Als erster Schritt zur Vereinheitlichung der Gesellschaftsverträge ist der Gesellschaftsvertrag der Dessauer Versorgungs- und Verkehrsgesellschaft mbH (DVV) im Jahre 2014 neu gefasst worden. Hieran anschließend ist in Abstimmung mit der DWG eine neue Fassung des Gesellschaftsvertrages erarbeitet worden.

Nachfolgend sollen kurz die wesentlichen inhaltlichen Änderungen des Gesellschaftsvertrages gegenüber dem bislang geltenden Gesellschaftsvertrag dargestellt werden. Der aktuelle Gesellschaftsvertrag und die Neufassung des Gesellschaftsvertrages sind in der Anlage 3 synoptisch gegenübergestellt.

### Zu § 6 Organe der Gesellschaft

Es bleibt bei den bisherigen Organen. Allerdings erhält der bisherige Verwaltungsrat nunmehr die Bezeichnung Aufsichtsrat in Anpassung an den Sprachgebrauch der übrigen Gesellschaftsverträge.

### Zu § 7 Geschäftsführung

Die Regelungen bezüglich der Geschäftsführung sind im Wesentlichen unverändert. Während bisher im § 8 des derzeit gültigen Gesellschaftsvertrages konkrete Regelungen zu den Aufgaben der Geschäftsführung aufgenommen wurden, insbesondere Wertgrenzen für Entscheidungen der Geschäftsführung festgelegt wurden, befinden sich diese Wertgrenzen nunmehr in der Geschäftsordnung der Geschäftsführung, dort im § 6. Die Geschäftsordnung der Geschäftsführung bedarf dann entsprechend § 7 Abs. 8 des Gesellschaftsvertrages der Zustimmung des Aufsichtsrates.

### Zu § 8 Aufsichtsrat

Die Regelungen zum Aufsichtsrat befinden sich nunmehr im § 8 des Gesellschaftsvertrages. Abweichend von den bisherigen Regelungen (§ 9 des derzeitigen Gesellschaftsvertrages) soll der Aufsichtsrat aus insgesamt 10 Mitgliedern bestehen. Neben dem Oberbürgermeister oder einem von ihm beauftragten Beigeordneten, Beamten oder Angestellten als Vertreter sollen dem Aufsichtsrat der Beigeordnete für Gesundheit, Soziales und Bildung sowie sieben Mitglieder des Stadtrates und ein Arbeitnehmervertreter angehören.

Abweichend von der bisherigen Fassung ist der Oberbürgermeister oder ggf. sein von ihm benannter Vertreter Vorsitzender des Aufsichtsrates (§ 8 Abs. 2). Im Übrigen ist die Amtsperiode des Aufsichtsrates gekoppelt an die Wahlperiode des Stadtrates (§ 8 Abs. 3).

### Zu § 9 Aufgaben des Aufsichtsrates

Die Aufgaben des Aufsichtsrates sind grundsätzlich im § 9 geregelt. Über die dem Aufsichtsrat gem. § 9 Abs. 2 zugewiesenen Aufgaben und Geschäfte hinaus, kann er nach § 9 Abs. 3 einen Katalog zustimmungspflichtiger Geschäfte beschließen, d. h. Geschäfte festlegen für deren Abschluss die Geschäftsführung der Zustimmung des Aufsichtsrates bedarf. Der Katalog wird grundsätzlich in der Geschäftsordnung der Geschäftsführung verankert. Darüber hinaus kann der Aufsichtsrat im Einzelfall den Katalog erweitern. Eine solche Erweiterung bedarf dann allerdings der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung.

### Zu § 10 Innere Ordnung des Aufsichtsrates

§ 10 enthält grundlegende Bestimmungen zur inneren Ordnung des Aufsichtsrates. Ergänzend ist im § 10 Abs. 4 die Teilnahme von Mitarbeitern des Teilnehmungsmanagements an Aufsichtsratssitzungen geregelt. Weitere Bestimmungen zur inneren Ordnung und Organisation des Aufsichtsrates befinden sich dann im § 1 und § 8 der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates.

### Zu § 12 Gesellschafterversammlung

Im § 12 des Gesellschaftsvertrages wird klargestellt, dass entsprechend § 131 Abs. 1 KVG LSA die Stadt Dessau-Roßlau als Gesellschafterin der DWG in der Gesellschafterversammlung durch den Oberbürgermeister vertreten wird oder von einem vom Oberbürgermeister namentlich benannten Bediensteten.

### Zu § 13 Aufgaben der Gesellschafterversammlung

Im § 13 Abs. 2 werden die wesentlichen Aufgaben der Gesellschafterversammlung beschrieben wie bislang im § 15 Abs. 2 des derzeit gültigen Gesellschaftsvertrages.

### Zu § 14 Gesellschafterversammlung und Beschlussfassung

§ 14 enthält Regelungen zur inneren Ordnung der Gesellschafterversammlung wie sie im Wesentlichen bislang im § 15 Abs. 3 – 8 des derzeit gültigen Gesellschaftsvertrages enthalten war.

### Zu § 16 Beteiligungsrichtlinie der Stadt Dessau-Roßlau

Im § 16 wird wie in den anderen neu gefassten Gesellschaftsverträgen der Stadt auch die grundsätzliche Geltung einer Beteiligungsrichtlinie geregelt, soweit eine solche Beteiligungsrichtlinie zukünftig erlassen werden sollte. Bisher hat die Stadt von der Möglichkeit, eine Beteiligungsrichtlinie zu erlassen, nicht Gebrauch gemacht.

Der Verwaltungsrat der DWG hat in seiner Sitzung am 17.10.2016 der Neufassung des Gesellschaftsvertrages mehrheitlich zugestimmt.

Zur weiteren Information sind der Entwurf der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung (Anlage 4) sowie der Entwurf der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat (Anlage 5) beigefügt.

### **Anlage 2 – Neufassung des Gesellschaftsvertrages**

### **Anlage 3 – Synopse**

### **Anlage 4 – Entwurf der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung zur Information**

### **Anlage 5 – Entwurf der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat zur Information**